



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Offshore-Netzentwicklungsplanverfahren 2014

2. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 27.02.2015 bis 15.05.2015

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum zweiten Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 (O-NEP 2014)

Hannover, 13.05.2015

Zu dem vorgelegten Dokument „Zweiter Entwurf Offshore-Netzentwicklungsplan 2014“ nimmt die Niedersächsische Landesregierung hiermit Stellung.

Allgemeines

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt den Vorschlag der Bundesnetzagentur, als Grundlage für die Bestimmung des Ausbaubedarfs nicht den Szenariorahmen 2024 zu verwenden. Da mit der EEG-Novelle im Sommer 2014 die Ziele zum Ausbau der Offshore-Windenergie reduziert wurden, ist der Szenariorahmen 2024, welcher die verminderten Ziele noch nicht berücksichtigt, als Basis für den O-NEP 2014 ungeeignet. Diesen dennoch – wie von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen – aus formalen Gründen als Grundlage für den O-NEP 2014 heranzuziehen, würde dazu führen, dass die Ergebnisse keine Aussagekraft hätten. Es wird deshalb gefordert, dass die Bundesnetzagentur bei der Bestätigung der Vorhaben aus dem NEP 2014 konsequent die EEG-Novelle und den Szenariorahmen 2025 als Grundlage verwendet. Die vorläufigen Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur zur Offshore-Netzentwicklungsplanung spiegeln diese Forderung bezüglich des EEG 2014 allerdings nur in Teilen wider. Die von der BNetzA beabsichtigte Verschiebung der ersten Maßnahmen des Zubaunetzes wird entsprechend kritisch gesehen, da dies der mit dem O-NEP angestrebten Planungssicherheit zuwider liefe. Hinsichtlich der mit dem EEG 2014 beabsichtigten Umstellung auf Ausschreibungen für Wind auf See könnte es je nach Ausschreibungsmodell sogar sinnvoll bzw. erforderlich sein, über die auszuschreibenden Mengen (entsprechend den Ausbauzielen) hinaus zusätzliche Netzanschlusskapazitäten bereitzustellen, um ein ausreichend hohes Maß an Wettbewerb in der Ausschreibung zu ermöglichen. Angesichts der noch offenen Diskussion über mögliche Ausschreibungen und deren Ausgestaltung sollten einzelne Modelle nicht frühzeitig durch eine restriktive Ausgestaltung des O-NEP verbaut werden.

Die Niedersächsische Landesregierung erachtet ferner eine vollständige und rechtzeitige Fertigstellung des Offshore-Startnetzes, welches den Ausgangspunkt der Offshore-Planungen bildet und als Eingangsparameter im O-NEP 2014 berücksichtigt wird, zur Wahrung der Planungs- und Investitionssicherheit aller Beteiligten als zwingend erforderlich. Sie stellt fest, dass die Beauftragung des Offshore-Netzanbindungssystems BorWin 4 (NOR-6-3) durch den zuständigen



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Übertragungsnetzbetreiber ohne belastbare Gründe unterbrochen wurde und nicht fristgerecht gemäß geltendem O-NEP 2013 im Jahr 2014 erfolgt ist.

Auf S. 18 des vorliegenden O-NEP Entwurfs steht, dass dieser zusammen mit dem NEP, dem Bundesfachplan Offshore und den Plänen der Küstenländer ein zusammenhängendes Planwerk bildet. Dem ist hinzuzufügen, dass zusätzlich das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm und die laufenden sowie abgeschlossenen Raumordnungsverfahren einen Beitrag zur Prüfung und Sicherung der Trassenkorridore für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer Niedersachsens sowie der Netzverknüpfungspunkte (NVP) leisten. Zudem haben die Pläne planungsrechtlich unterschiedliche Bindungswirkung. Erst durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan erlangen Maßnahmen des NEP bzw. O-NEP eine Verbindlichkeit, deshalb sollte klarstellend das Wort „technisch“ vorangestellt werden („zusammenhängendes technisches Planwerk“).

Wahl der Netzverknüpfungspunkte

Die Umbenennung der NVP Halbmond, Unterweser, Wilhelmshaven 2 und Cloppenburg in Raum Halbmond, Raum Unterweser, Raum Wilhelmshaven 2 und Raum Cloppenburg wird grundsätzlich begrüßt. Dies trägt den wiederholten Hinweisen der niedersächsischen Landesregierung insbesondere bezüglich des NVP Raum Halbmond Rechnung. Bei der Festlegung der NVP gibt es zum jetzigen Zeitpunkt einen großen Prüfbedarf hinsichtlich der Standorte und der Raumverträglichkeit. Sowohl hinsichtlich der Offshore-Anbindungen als auch hinsichtlich des Ausbaus des Übertragungsnetzes gibt es für die in Rede stehenden Projekte bislang keine Vorfestlegungen und keine technischen Erfordernisse, die nur bestimmte Lösungen zulassen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Alternativenbetrachtung bereits im Rahmen der Netzentwicklungsplanung angezeigt und unverzichtbar. Hier sind überschlüssig und in einer für die Planungsstufe angemessenen Weise die Auswirkungen von alternativen Lösungen (unterschiedliche NVP, damit auch unterschiedliche Anbindungsleitungen und unterschiedliche Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes) aufzuzeigen und zu bewerten.

Eine frühe Festlegung auf konkrete Standorte für NVP ohne die rechtlich notwendige Prüfung von Alternativen wird von der niedersächsischen Landesregierung abgelehnt. Standorte müssen mit hinreichender räumlicher Flexibilität in einem Raumordnungsverfahren geprüft werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der NVP Raum Halbmond vor Ort raumordnerisch sehr umstritten ist. Auch unabhängig von dem Bau der Leitung Emden-Halbmond führt der Bau eines Konverters in Halbmond zu raumordnerischen Konflikten. Neben Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden Auswirkungen auf die Einwohner, den Naturschutz sowie Nachteile für die touristische und regionale Entwicklung befürchtet. Der Landkreis Aurich hat gemeinsam mit den Gemeinden vor Ort Alternativvorschläge für den Konverterstandort erarbeitet. Diese befinden sich in der Gemeinde Ihlow und können direkt an die Leitung Emden/Ost – Conneforde angeschlossen werden. Die niedersächsische Landesregierung erwartet, dass diese Vorschläge im Rahmen der Bestimmung des Konverterstandortes mit berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss die Bestimmung der Standorte aller NVP unter intensiver Beteiligung der betroffenen Kommunen erfolgen.

Wahl der Trassenkorridore

Neben den beiden im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers in der 12-sm-Zone im westlichen Niedersachsen soll ein weiterer Korridor über Norderney im niedersächsischen Küstenmeer im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms raumordnerisch gesichert werden. Hierfür wird derzeit auch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Über diesen Korridor könnten nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers TenneT aus dem Raumordnungsverfahren aus technischer Sicht maximal bis zu sieben HV-DC Systemen zusätzlich zu den fünf vorhandenen Systemen an Land gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landes Niedersachsen zu begrüßen, dass die Szenarien A 2024 und B 2024 sämtliche Anbindungen über den Grenzkorridor II / Führung der Kabel über Norderney vorsehen und im Entwurf des Prüfberichts auch nur solche Leitungen bestätigt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen und hinsichtlich der Nutzungskonkurrenzen ist eine Anbindung von Gate III über Wangerooge / Langeoog / Baltrum kritisch zu sehen. Die Landesregierung Niedersachsen erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem laufenden Raumordnungsverfahren für einen weiteren Korridor über Norderney in künftige NEPs/O-NEPs einfließen werden.